

S4 Neufassung der Schiedsordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.10.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Sitzung

Antragstext

1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Schiedsordnung des
2 Landesverbandes.
3 Gleichzeitig tritt die Schiedsordnung des Landesverbandes vom 26./27.Juni 1993,
4 zuletzt geändert am 05.09.2020, außer Kraft.

5 Inhaltsverzeichnis
6 Schiedsordnung des Landesverbandes
7 § 1 Verfahrensbeteiligte
8 § 2 Anträge und Schriftsätze
9 § 3 Verfahrensvorbereitung
10 § 4 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung
11 § 5 Ablehnung wegen Befangenheit
12 § 6 Mündliche Verhandlung
13 § 7 Entscheidung
14 § 8 Entscheidungsbefugnis
15 § 9 Fristen
16 § 10 Kosten
17 § 11 Kreisschiedsgerichte
18 § 12 Einstweilige Anordnung
19 § 13 Zustellung
20 § 14 Schlussbestimmung

21 -----

22 Schiedsordnung des Landesverbandes

23 Diese Schiedsordnung regelt das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht.
24 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts sind in der Satzung
25 des Landesverbandes (§ 14) geregelt.

26 Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
27 Sachsen-Anhalt.

28 § 1 Verfahrensbeteiligte

29 (1) Verfahrensbeteiligte sind:

- 30 • Antragsteller*in;
- 31 • Antragsgegner*in;
- 32 • Beigeladene.

33 (2) Das Schiedsgericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig
34 abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf
35 Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt
36 werden, beiladen.

37 Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die
38 Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie
39 beizuladen (notwendige Beiladung).

40 § 2 Anträge und Schriftsätze

41 (1) Anträge an das Landesschiedsgericht sind in Textform einzureichen, zu
42 begründen und erforderlichenfalls mit Beweismitteln zu versehen.

43 (2) Anträge, Schriftsätze, Urkunden und Nachweise auf die Bezug genommen wird,
44 sind in zweifacher Ausfertigung oder per E-Mail an schiedsgericht@gruene-lsa.de
45 beim Landesschiedsgericht einzureichen.

46 (3) Anträge können vor Beginn der mündlichen Verhandlung jederzeit
47 zurückgenommen werden.

48 § 3 Verfahrensvorbereitung

49 (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des*der Vorsitzenden. Sie*er
50 kann eine der Beisitzer*innen damit beauftragen.

51 (2) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sind die Anträge den
52 Beisitzer*innen und dem*der Antragsgegner*in zuzustellen. Dem*der
53 Antragsgegner*in ist die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen bzw. einen
54 Gegenantrag einzureichen.

55 (3) Der*die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die
56 Terminladung erfolgt in Textform und ist den Beteiligten und den von den
57 Parteien benannten Beisitzer*innen zuzustellen.

58 (4) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten
59 kann sie verkürzt werden. Die Ladung muss enthalten:

- 60 • Ort und Zeit sowie den Gegenstand der Verhandlung;
- 61 • Zusammensetzung des Schiedsgerichts;
- 62 • den Hinweis, dass bei unbegründetem Fernbleiben eines*einer Beteiligten in
63 dessen*deren Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

64 (5) Das Landesschiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

65 § 4 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung

66 (1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet,
67 so kann der*die Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen
68 den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne
69 mündliche Verhandlung.

70 (2) Gegen einen Vorbescheid der*des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen 2
71 Wochen nach Zustellung des Vorbescheides Einspruch einlegen. Wird der Einspruch
72 rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt
73 er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über
74 den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

75 § 5 Ablehnung wegen Befangenheit

76 (1) Alle Verfahrensbeteiligte haben das Recht, Mitglieder des Schiedsgerichts
77 wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Der Antrag muss begründet werden.
78 Die Mitglieder des Schiedsgerichts können sich selbst für befangen erklären.

79 (2) Der*die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen,
80 nachdem ihm*ihr der Umstand bekannt geworden ist. Eine Ablehnung ist
81 ausgeschlossen, wenn sich der*die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen
82 oder Anträge gestellt hat ohne den ihm*ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu
83 machen.

84 (3) Die Verfahrensbeteiligten sind zu Beginn der mündlichen Verhandlung hierüber
85 zu belehren.

86 (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen
87 Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben,
88 wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet halten

89 (5) Für ein abgelehntes Mitglied des Schiedsgerichts muss ein neues Mitglied der
90 gleichen Kategorie ernannt werden. Ist dies nicht sofort möglich, muss die
91 Verhandlung vertagt werden.

92 § 6 Mündliche Verhandlung

93 (1) Das Landesschiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch
94 kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren
95 entschieden werden.

96 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung
97 durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des
98 Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen
99 Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder
100 Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege
101 der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

102 (3) Die mündliche Verhandlung wird von dem*der Vorsitzenden des Schiedsgerichts
103 geleitet. Er*sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten
104 Beisitzer*innen einem*einer von diesen übertragen.

105 (4) Die Verhandlung ist parteiöffentlich. Die Beteiligten haben in diesem
106 Stadium der Verhandlung das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Persönlichkeitsrechte
107 den Ausschluss der Parteiöffentlichkeit zu verlangen. Die Öffentlichkeit kann
108 auf Antrag durch Beschluss des Schiedsgerichts zugelassen werden.

109 (5) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Darlegung
110 des wesentlichen Akteninhalts, sofern die Beteiligten nicht einvernehmlich
111 darauf verzichten.

112 (6) Dann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu
113 begründen.

114 (7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer erforderlichen
115 Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue
116 Tatsachen und Beweisanträge können dann durch die Beteiligten nicht mehr
117 vorgebracht werden. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung
118 beschließen.

119 (8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist durch ein nicht-beteiligtes
120 Parteimitglied ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der
121 Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen.
122 Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu
123 unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

124 § 7 Entscheidung

125 (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen
126 zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie in der
127 Verhandlung Stellung nehmen konnten.

128 (2) Entschieden wird nach nichtöffentlicher Beratung des Schiedsgerichts mit
129 einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist im unmittelbaren Anschluss an
130 das mündliche Verfahren zu fällen und bekannt zu geben.

131 (3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und muss den Beteiligten
132 innerhalb von 4 Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.
133 Die Entscheidung muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

134 (4) Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichts können alle
135 Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Bundesschiedsgericht
136 Berufung einlegen.

137 § 8 Entscheidungsbefugnis

138 Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In den Ordnungsmaßnahmen
139 entsprechend § 23 der Bundessatzung von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN ist es nicht an
140 Anträge der Beteiligten gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine
141 mildere Maßnahme als die beantragte aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

142 § 9 Fristen

143 Für Verfahren vor dem Landesschiedsgericht gelten im einzelnen folgende Fristen:

- 144 • 3 Wochen vom Bekanntwerden des Klagegrundes bis zur Antragstellung;
- 145 • 1 Woche Weiterleiten des Antrages durch die Landesgeschäftsstelle;
- 146 • 3 Wochen Frist für Stellungnahme des*der Antragsgegner*s*in;
- 147 • 2 Wochen Ladungsfrist.

148 § 10 Kosten

149 (1) Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind für die Beteiligten kostenfrei.
150 Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendige Auslagen können den*der
151 Beteiligten auf Antrag durch Beschluss des Landesschiedsgerichts erstattet
152 werden.

153 (2) Anfallende Kosten trägt der Landesverband.

154 (3) Wenn dem Schiedsgericht kein Volljurist angehört, trägt der Landesverband
155 auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Rechtsberatung.

156 § 11 Kreisschiedsgerichte

157 (1) Diese Landesschiedsordnung gilt sinngemäß auch für die Arbeit der
158 Kreisschiedsgerichte.

159 (2) Kreisschiedsgerichte können von mehreren Kreisverbänden eingerichtet werden.

160 § 12 Einstweilige Anordnung

161 (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung
162 erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

163 (2) Die Anordnung ergeht auf Beschluss des*der Vorsitzenden und zwei gewählter
164 Beisitzer*innen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

165 (3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 kann der*die Betroffene binnen 2
166 Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde bei dem Bundesschiedsgericht
167 einlegen. Der*die Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu
168 belehren.

169 § 13 Zustellung

170 (1) Zustellung im Sinne dieser Schiedsordnung erfolgt durch eingeschriebenen
171 Brief mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben, durch Versand per E-Mail gegen
172 Empfangsbekanntnis oder durch eine*n Gerichtsvollzieher*in.

173 (2) Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Zustellung an die
174 Anschrift erfolgte, die die Betreffenden gegenüber der zuständigen
175 Parteigliederung zuletzt angegeben haben und die Sendung für die Dauer von einer
176 Woche bei dem zuständigen Postamt hinterlegt worden war.

177 (3) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der*die Adressat*in die
178 Annahme verweigert oder wenn sie einer*einem Angehörigen des Haushalts übergeben
179 worden ist.

180 § 14 Schlussbestimmung

181 Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

182 Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag in Kraft.